

Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Band: - (2017)
Heft: 24

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer wird per 2018 modifiziert

Das Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer dauert ab 2018 neu zwei Wochen. Das heutige Prüfungsniveau wird dabei beibehalten. Die Prüfung besteht nach wie vor aus einem mündlichen und schriftlichen Teil. Neu können die Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung in einem der vier Themenkreise um ein Jahr verschieben.

Eine von der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer eingesetzte Arbeitsgruppe (s. Kasten) befasste sich eingehend mit der Ausgestaltung des Staatsexamens. Im Fokus stand das «*Erarbeiten von konkreten Massnahmen, um die in den nächsten Jahren insbesondere infolge Pensionierung freiwerdenden Stellen als patentierte Ingenieur-Geometerin bzw. patentierter Ingenieur-Geometer in der ganzen Schweiz durch qualifizierte Fachleute besetzen zu können*».

Rasch zeigte sich, dass eine komplette Neuausrichtung «Ausbildung bis Geometerpatent» nicht in nützlicher Frist realisierbar ist: Zum einen müssen dabei alle Key-player einbezogen werden. Zum anderen bedarf ein solches Vorhaben der Anpassung der rechtlichen Grundlagen, und je nach Variante müssen Vereinbarungen ausgehandelt werden.

Die Geometerkommission hat daher beschlossen, sich auf kurzfristig umsetzbare Massnahmen zu konzentrieren. Dazu gehören die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen konkreten Massnahmen für einen neuen Ablauf des Staatsexamens.

Neuer Prüfungsmodus per 2018 in Kürze

- Die Prüfungsdauer des Staatsexamens wird – unter Beibehaltung des Prüfungsniveaus – von drei auf zwei Wochen gekürzt.
- Dem Themenkreis A «Amtliche Vermessung» wird mehr Gewicht verliehen: Die Feldprüfung wird neu immer im Themenkreis A durchgeführt.
- Es wird eine zeitvariable Prüfung eingeführt.

Dauer der schriftlichen Prüfung ab 2018

Themenkreis A, amtliche Vermessung:	1.5 Tage, davon 0.5 Tage Feldprüfung
Themenkreis B, Geomatik:	1.5 Tage
Themenkreis C, Landmanagement:	1.5 Tage
Themenkreis D, Unternehmensführung:	0.5 Tage

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen an der Begrüssung teilnehmen, unabhängig, ob sie als zeitvariable Prüfung den Themenkreis A gewählt haben. Denn an der Eröffnung werden wichtige Informationen zum Staatsexamen und zu den Örtlichkeiten mitgeteilt.

		1. Woche	2. Woche	Prüfungsprogramm ab 2018
Montag	Vormittag	Ab 9 h: Einrichten Arbeitsplatz 11 h: Eröffnung Staatsexamen	Schriftliche Prüfung Themenkreis B	*Reserve, abhängig von der Anzahl Kandidat/innen
	Nachmittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis A	Schriftliche Prüfung Themenkreis B	
Dienstag	Vormittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis A	Schriftliche Prüfung Themenkreis B	
	Nachmittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis A	Schriftliche Prüfung Themenkreis D	
Mittwoch	Vormittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis C	Mündliche Prüfung	
	Nachmittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis C	Mündliche Prüfung	
Donnerstag	Vormittag	Schriftliche Prüfung Themenkreis C	Mündliche Prüfung	
	Nachmittag	Schriftliche Prüfung* Themenkreis C	Mündliche Prüfung	
Freitag	Vormittag	frei	Mündliche Prüfung	
	Nachmittag	frei	Notenkonferenz	

Zeitvariable Prüfung

Neu gibt es die Möglichkeit, eine der vier Themenkreisprüfungen (schriftlich und mündlich) um ein Jahr zu verschieben. Diese wird zeitvariable Prüfung genannt. Bei der Anmeldung muss die Kandidatin resp. der Kandidat dies festlegen. Eine Abmeldung ist nur für das Staatsexamen als Ganzes zulässig. Die zeitvariable Prüfung muss zwingend im darauffolgenden Jahr abgelegt werden.

Agenda Staatsexamen 2018

- 1. Woche: 20. August 2018–23. August 2018
- 2. Woche: 27. August 2018–31. August 2018
- Patentfeier: 7. September 2018

Weiteres Vorgehen

Die Vorarbeiten für die Umstellung zum neuen Prüfungsmodus sind in vollem Gang. Potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten werden im Herbst 2017 direkt angeschrieben.

Georges Caviezel

Präsident der Eidgenössischen Kommission für
Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
geometerkommission@swisstopo.ch

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Privatwirtschaft

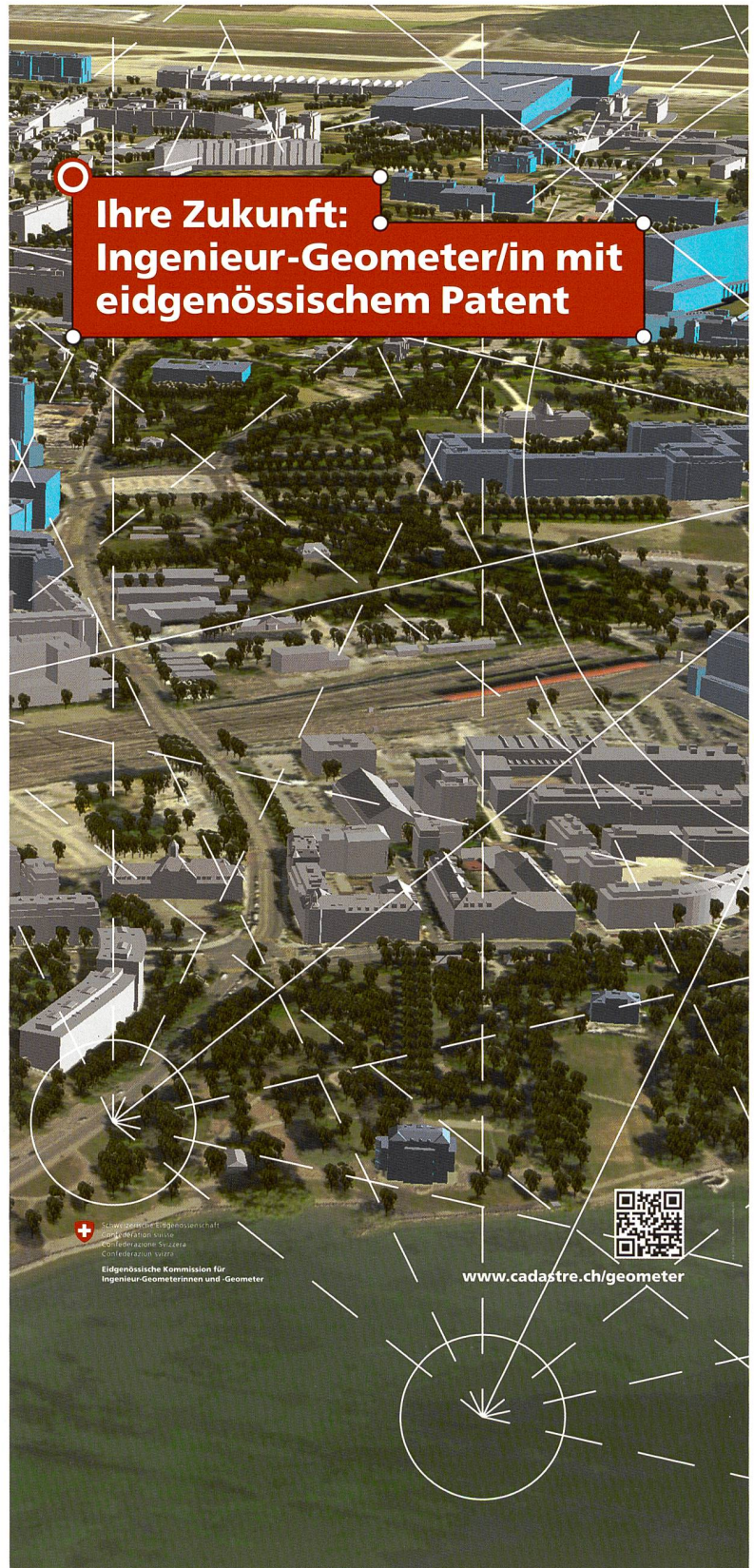
- Georges Caviezel, Kommissionspräsident ab 2016, vorher Themenkreis B, Leiter der Arbeitsgruppe
- Franco Bernasconi, Vizepräsident Geometerkommission, Themenkreis D
- Florian Buol, Experte Themenkreis A
- Fabian Frei, Mitglied Geometerkommission, Themenkreis C

Öffentliche Verwaltung

- Roman Ebnetter, Kommissionspräsident bis Ende 2015 (Einsatz bis Frühjahr 2016)

Bund

- Elisabeth Bürki Gyger, Sekretariat Geometerkommission
- Karin Markwalder, Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion (Einsatz ab 2016)



Projekt wird wegen Sparmassnahmen vorläufig auf Eis gelegt

Das Projekt «Darstellung geometrisch abbildbarer Dienstbarkeiten» muss vorläufig aufgrund mangelnder personeller Ressourcen sistiert werden.

Im Jahr 2012 trat der neue Artikel 732 des ZGB¹ in Kraft, welcher unter anderem bei der Errichtung einer neuen Dienstbarkeit die öffentliche Beurkundung und das Zeichnen der Dienstbarkeitsverläufe durch die Vertragsparteien auf einer Kopie des Plans für das Grundbuch einführt (s. Kasten). Eine Dienstbarkeit kann einen starken Einfluss auf den Wert oder die Nutzbarkeit eines Grundstückes haben: Ein Wegrecht beispielsweise kann in gewissen Fällen ein teilweises oder vollständiges Bauverbot auf einer Teilfläche nach sich ziehen. Das Gleiche kann bei Grundstücken geschehen, die mit einem Recht auf Aussicht oder mit anderen Dienstbarkeiten, die eine räumliche Abgrenzung vorsehen, belastet sind. Deshalb hat sich der Gesetzgeber für die öffentliche Beurkundung bei der Errichtung von neuen Dienstbarkeiten entschieden.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von René Sonney, mittlerweile pensionierter Mitarbeiter der früheren Eidgenössischen Vermessungsdirektion, setzte sich mit den Fragen auseinander, wie die Darstellung von Dienstbarkeiten auf einem Plan für das Grundbuch erfolgen könnte, welche Regelungen dazu erarbeitet werden müssten und wie das Vorgehen wäre. Aufgrund der Nichtwiederbesetzung der Stelle von René Sonney – als Folge der Sparmassnahmen im Bereich des Bundespersonals – fehlen dem neuen Bereich heute die personellen Ressourcen, um dieses Projekt kurzfristig weiter zu führen.

Art. 732 ZGB Grunddienstbarkeiten – Rechtsgeschäft

¹ Das Rechtsgeschäft über Errichtung einer Grunddienstbarkeit bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.

² Beschränkt sich die Ausübung einer Dienstbarkeit auf einen Teil des Grundstückes und ist die örtliche Lage im Rechtsgrundaussweis nicht genügend bestimmbar umschrieben, so ist sie in einem Auszug des Planes für das Grundbuch zeichnerisch darzustellen.

Geodäsie und
Eidgenössische Vermessungsdirektion

ÖREB-Kataster – der Kanton Schwyz ist online

Mit dem Kanton Schwyz ging nun im Juni 2017 ein weiterer Kanton der 2. Etappe online.

Im Jahr 2009 beschloss der Bundesrat, gemeinsam mit den Kantonen den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu entwickeln und zu finanzieren. In den Jahren 2014 und 2015 gingen im Rahmen der 1. Etappe acht Kantone mit ihren ÖREB-Geoportalen online. Es waren dies Bern, Genf, Jura, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Thurgau und Zürich. In diesen Kantonen kann seither direkt auf den ÖREB-Kataster des Kantons oder Teilen davon zugegriffen werden. Die Kantone Bern und Zürich schalten seit Beginn 2016 laufend neue Gemeinden auf. Im 1. Quartal 2017 sind die ersten Kantone der 2. Etappe mit ihrem ÖREB-Geoportal online gegangen. Es handelte sich dabei um die Kantone Luzern und Wallis.

Mit dem Kanton Schwyz ging nun im Juni 2017 ein weiterer Kanton der 2. Etappe online. Via kantonales Geoportal können Informationen über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen abgerufen werden:

Kanton Schwyz: www.cadastre.ch/sz

Geodäsie und
Eidgenössische Vermessungsdirektion

www.cadastre.ch/ch:
Per Mausclick zu den ÖREB-Informationen

Übersicht über die kantonalen ÖREB-Katasterportale
Stand: 01.07.2017

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210

ÖREB-Katastertagung zu juristischen Fragestellungen: Rückblick

Die Tagung zu juristischen Fragestellungen vom 27. April 2017 zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) stiess sowohl bei Juristinnen und Juristen wie auch bei Grundbuchverwalterinnen und -verwaltern auf grosses Interesse. Die mit der Einführung verbundenen rechtlichen Herausforderungen konnten breit diskutiert werden.

Rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der ganzen Schweiz trafen sich am Donnerstag, 27. April 2017, im Hotel Kreuz in Bern, um die juristischen Fragestellungen im Projekt «Einführung ÖREB-Kataster» zu besprechen. Die Veranstaltung wurde gemeinsam vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo, von KKGEO¹ und CadastreSuisse² durchgeführt. Nach der Einführung und Übersicht zu den rechtlichen Fragestellungen wurden Gemeinsamkeiten und Abgrenzungen zum Grundbuch thematisiert und Wege aufgezeigt, wie aus einem Informationssystem mit rechtlich qualifizierten Informationen über die nächsten Jahre ein Rechtskataster entstehen kann. Die gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre fanden Eingang in den vorgestellten Empfehlungen, Rechtsvorschriften und Hinweisen auf rechtliche Grundlagen.

Das *Fazit der Tagung* lautet:

- Der ÖREB-Kataster als Informationssystem ist nötig und zweckmässig. Dies wurde von allen Beteiligten betont und bestätigt.
- Die Schnittstelle zum Grundbuch ist bei den Anmerkungen noch genauer zu betrachten. Die Doppelerfassung beim Kataster der belasteten Standorte ist gewollt und erhöht die Rechtssicherheit.
- Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen kommen immer aus der Fachgesetzgebung. Deshalb ist die gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen von zentraler Bedeutung, auch um die entstehenden juristischen Fragestellungen gemeinsam zu lösen.

Es sind Fragen aufgekommen, die noch genauer abgeklärt werden müssen:

- Ganz generell stellt sich die Frage, was der

ÖREB-Kataster sonst noch vom Grundbuch lernen könnte. Wäre der Umgang mit Teilflächen etwas, das auch in den ÖREB-Kataster übernommen werden sollte?

- Wie sind die laufenden Änderungen und das amtliche Publikationsorgan im ÖREB-Kataster konkret einzubinden?

Der *Tagesablauf* war wie folgt:

Christoph Käser, Leiter ÖREB-Kataster Bund von swisstopo, eröffnete die Tagung, orientierte kurz über den ÖREB-Kataster und den Stand des Erreichten und gab den Tagesablauf bekannt.

Daniel Kettiger, juristischer Verfasser verschiedener Bundesgesetze und -verordnungen zur Geoinformation und im Speziellen zum ÖREB-Kataster sowie externer Rechtsgutachter für swisstopo in diesen Themen, gab eine rechtliche Einführung in die gesammelten Erfahrungen.

Simon Rolli, Präsident KKGEO, leitete die anschliessende Diskussion – juristisch unterschiedlich diskutierte Punkte sind die Rechtswirkung(en) des ÖREB-Katasters, die Rechtsvorschriften, die Beglaubigung und die Haftung – und nahm diese Punkte zusammen mit dem Publikum wieder auf.

Meinrad Huser, Huser Bau- und Immobilienrecht sowie Verfasser und Dozent zum Vermessungsrecht, ging auf die Unterschiede zwischen ÖREB-Kataster und Grundbuch ein. Dabei kam das Spannungsfeld zwischen privatem und öffentlichem Recht mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen gut zum Vorschein.

Patrick Reimann, Präsident CadastreSuisse, führte durch die anschliessende Diskussion.

Eine pragmatische kantonale juristische Aussensicht zum ÖREB-Kataster kam von *Amir Moshe*, leitender Jurist beim Grundbuch- und Vermessungsamt des Kantons

Basel-Stadt. Neben den juristischen Arbeiten zur Einführung des ÖREB-Katasters und der Abgrenzung zum Grundbuch ging er im Besonderen auf den kantonalen Lösungsvorschlag zum amtlichen Publikationsorgan ein, was es dazu braucht und welche Herausforderungen dabei zu meistern sind.

Rolf Zürcher, swisstopo, machte einen technischen Exkurs zu Datenaustausch und Geodatenmodellen in Form einer Kurzeinführung für Juristen.

Mit den Empfehlungen zu den Rechtsvorschriften und Hinweisen auf gesetzliche Grundlagen zum ÖREB-Kataster schloss *Christoph Käser* die Präsentationen ab. Anschliessend folgte ein runder Tisch mit den Referenten, bei dem nochmals intensiv auf die Fragen aus dem Publikum eingegangen wurde.

Aus den erhaltenen Rückmeldungen darf insgesamt von einer sehr gelungenen Veranstaltung gesprochen werden. Ob es im 2018 eine Fortsetzung geben wird, ist noch offen.

Die Präsentationen sind auf www.cadastre.ch/oereb aufgeschaltet.

Christoph Käser
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
christoph.kaeser@swisstopo.ch

¹ KKGEO Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen

² CadastreSuisse Konferenz der kantonalen Katasterdienste

Daniel Steudler ist neues Ehrenmitglied der FIG

Daniel Steudler, Mitarbeiter im Bundesamt für Landestopografie swisstopo, ist am 29. Mai 2017 von der Internationalen Vereinigung der Vermessungsingenieure FIG anlässlich des Jahreskongresses in Helsinki zum Ehrenmitglied gewählt worden. Er ist seit über zwanzig Jahren in verschiedenen Funktionen in diesem internationalen Gremium aktiv.

1991 trat Dr. Daniel Steudler in die Dienste der damaligen Eidgenössischen Vermessungsdirektion ein. Ab 1994 war er dann als Sekretär der Arbeitsgruppe «Cadastre 2014» der FIG (siehe Kasten) tätig. Die von ihm mitverfasste Publikation «Cadastre 2014» zur Vision eines zukünftigen Katasters, welche 1998 publiziert wurde, fand weltweit grosse Beachtung und wurde in über 25 Sprachen übersetzt. In später nachfolgenden Funktionen zeichnete er als Herausgeber der Berichte «Benchmarking Cadastral Systems», «FLOSS in Cadastre and Land Registration», «Spatially Enabled Societies» und «Cadastre 2014 and Beyond» verantwortlich. Seit 2003 vertritt Daniel Steudler als offizieller Delegierter den «Schweizerischen Verband für Geomatik und Landmanagement geosuisse» in der Kommission «Cadastre and Land Management» (Kommission 7) der FIG.

Vordenker des ÖREB-Katasters

Daniel Steudler hatte und hat verschiedenste Aufgaben als Organisator, Koordinator und Vorsitzender von Arbeitsgruppen inne und ist Autor von weiteren über 35 Publikationen und Präsentationen bei FIG-Veranstaltungen. Seit dem 1. Januar 2017 ist er zudem Mitglied im Vorstand der FIG-Stiftung «Building a Sustainable Future»¹. Diese Stiftung unterstützt junge Berufsleute in ihrer akademischen Bildung.

Zusammen mit Jürg Kaufmann publizierte er 1998 «Cadastre 2014» (siehe Kasten). Mit dieser Vision für ein künftiges Katastersystem legte er den Grundstein für den späteren Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Damit ist die Schweiz weltweit eines der ersten Länder, wo die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen systematisch dokumentiert und – kombinierbar mit der amtlichen Vermessung – zentral veröffentlicht werden. 2014 gingen die ersten Kantone mit ihrem ÖREB-Kataster online, ab 2020 wird der Kataster landesweit verfügbar sein.

Fridolin Wicki, ehemaliger Leiter der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und heutiger Direktor von swisstopo, freut sich sehr für Daniel Steudler. Für ihn ist dessen Ernennung zum Ehrenmitglied der FIG mehr als gerechtfertigt. «Er hat auf der internationalen Bühne ein hohes Ansehen und ist ausgezeichnet vernetzt. Ich kann mir kaum einen besseren Schweizer Botschafter für den Berufsstand der Ingenieur-Geometer vorstellen.»

Die Ehrenurkunde wurde Daniel Steudler am Jahreskongress der FIG in Helsinki durch die Präsidentin Prof. Dr. Chryssy Potsiou überreicht.

Auch die Kolleginnen und Kollegen des Bereichs Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion gratulieren Daniel Steudler herzlich zu dieser Ehre.

Geodäsie und
Eidgenössische Vermessungsdirektion

¹ www.fig.net → foundation



Bild oben:
An der Ehrverleihung
(v.l.n.r.): Petra Hellemann,
Präsidentin geosuisse,
Dr. Daniel Steudler,
Prof. Dr. Chrissy Potsiou,
Präsidentin FIG

Die Internationale Vereinigung der Vermessungsingenieure FIG

Die FIG wurde am 18. Juli 1878 in Paris von Delegierten aus den sieben Nationalverbänden Belgien, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien, Spanien und der Schweiz gegründet und als Fédération Internationale des Géomètres bekannt. Sie ist eine UN- anerkannte Nichtregierungsorganisation und repräsentiert heute mehr als 120 Länder.

Die FIG vertritt als führende internationale Organisation die Interessen der Vermessungsingenieure weltweit. Sie setzt sich aus nationalen Mitgliederverbänden zusammen und deckt das gesamte Spektrum der unterschiedlichen Berufsfelder ab. Als internationales Forum für Diskussion und Entwicklung hat die FIG das Ziel, professionelle Praxis und Standards zu fördern.

«Cadastre 2014 – Die Vision eines zukünftigen Katastersystems»

«Cadastre 2014» wurde 1998 als Resultat einer Arbeitsgruppe der FIG publiziert. Die Publikation war dazu gedacht, die Trends im Katasterbereich zu beleuchten und darauf aufbauend sechs Visionen für die nächsten 20 Jahre zu formulieren. Die Vision des neuen Katasters erhielt die Bezeichnung Cadastre 2014. Zusammengefasst sagt der Bericht:

- In einem zukünftigen Kataster sind privat-rechtliche Grundeigentumsrechte wie auch öffentlich-rechtliche Einschränkungen für Grundeigentümer vollständig dokumentiert. Dabei werden die vier Prinzipien eines traditionellen Katastersystems – das Prinzip der Erfassung, das Zustimmungsprinzip, das Öffentlichkeitsprinzip und das Prinzip der Eindeutigkeit – eingehalten. Jeder Interessierte kann sich zuverlässig über die rechtliche Situation eines Stückes Landes informieren.
- Ein zukünftiges Kataster ist in ein umfassendes Landinformationssystem integriert, vollständig koordiniert und automatisiert, ohne Trennung zwischen Grundbucheintragung und katastertechnischer Kartierung.
- Ein zukünftiges Kataster wird in Zusammenarbeit von öffentlichem und privatem Sektor betrieben. Der öffentliche Sektor trägt die Verantwortung für das Kataster und konzentriert sich auf die Strategie, Koordination und Überwachung. Der private Sektor ist für die Ausführung der praktischen Arbeiten zuständig und bringt dabei Effizienz, Flexibilität und Innovation ins System ein; er ist wirtschaftlich so strukturiert, dass seine Kosten zu 100 % gedeckt werden.

«Cadastre 2014» hat international wie national verschiedene Entwicklungen ausgelöst. In der Schweiz ist die Entwicklung und Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) auf die erste Kernaussage von «Cadastre 2014» zurückzuführen.

Kreisschreiben und Express: jüngste Veröffentlichungen

Kreisschreiben

für wichtige Präzisierungen von gesamtschweizerisch anwendbaren rechtlichen Vorschriften

Datum	Thema
▶ 24.05.2017	<i>Kreisschreiben ÖREB-Kataster 2017/01</i> Weisung «Einführung ÖREB-Kataster – Abnahme-protokoll zur Systemabnahme» Inkraftsetzung per 1. Juni 2017

Express

für allgemeine Informationen und Umfragen

Datum	Thema
▶ 24.04.2017	<i>AV-Express 2017/03</i> Neues Datenmodell der amtlichen Vermessung DM.flex: Umfrage betreffend der festgelegten Grundsätze und dem neuen Datenmodell
▶ 16.05.2017	<i>AV-Express 2017/04</i> Machbarkeitsstudie «Leitungskataster Schweiz» liegt vor
▶ 04.07.2017	<i>ÖREB-Kataster-Express 2017/04</i> Bericht «Einführung des Katasters für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster): Evaluation der 2. Etappe, Erhebungen 2016/2017 (Nullmessung)»
▶ 14.07.2017	<i>AV-Express 2017/05</i> Aufhebung der Kreisschreiben Nr. 96/06 und 97/04 der amtlichen Vermessung

- ▶ Amtliche Vermessung
- ▶ ÖREB-Kataster

Die Dokumente selbst sind abrufbar auf:

www.cadastre.ch/av →

Rechtliches & Publikationen

resp.

www.cadastre.ch/oereb →

Rechtliches & Publikationen

Geodäsie und

Eidgenössische Vermessungsdirektion

ÖREB-Kataster: Öffentliche Informationsveranstaltung vom 8. November 2017

Am Mittwoch, 8. November 2017 findet im Hotel Arte in Olten die jährliche Informationsveranstaltung zum ÖREB-Kataster statt – dieses Mal unter dem Motto: «Digital first!»

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist ein Paradebeispiel für die Digitalisierung von Geschäftsprozessen der Verwaltung bzw. von «digital first». Als Schlussresultat stehen den professionellen Benutzerinnen und Benutzern und der breiten Öffentlichkeit alle ÖREB, welche ein Grundstück betreffen, digital und umfassend in aktueller und zuverlässiger Form zur Verfügung. Die verbindlichen Informationen des ÖREB-Katasters erhöhen die Rechtssicherheit beim Grundeigentum und führen zu einer effizienteren Informationsbeschaffung. Bis 2020 ist der ÖREB-Kataster flächendeckend in der gesamten Schweiz in Betrieb.

Die Tagung geht besonders auf den Trend zur papierlosen Verwaltung – ein eigentlicher Paradigmawechsel – ein. Es werden auch

- die laufenden Arbeiten zusammengefasst,
- an Beispielen aus der Praxis Herausforderungen thematisiert und
- Erkenntnisse aus den juristischen Fragestellungen gezogen.

Mit den bewährten Workshops ist der offene Erfahrungsaustausch gewährleistet.

Alle Details zur Veranstaltung finden sich ab September auf www.cadastre.ch/oereb.

Geodäsie und

Eidgenössische Vermessungsdirektion